

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Karsten Gaede

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Karsten Gaede, Stephan
Schlegel (WEBMASTER)**

1. Jahrgang, Dezember 2000, Ausgabe **12**

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 3 StR 323/00 – Beschluß v. 21. September 2000

Anfragebeschluß zum Konkurrenzverhältnis zwischen sexuellem Mißbrauch von Jugendlichen und dem sexuellen Mißbrauch von Kindern; Tateinheit

§§ 182 Abs.1 Nr.1 2. Alt.; 176 StGB; § 52 StGB

Der dritte Strafsenat beabsichtigt zu entscheiden, der sexuelle Mißbrauch von Jugendlichen steht in den Fällen des § 182 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 StGB mit dem sexuellen Mißbrauch von Kindern in Tateinheit (Aufgabe von BGHSt 42, 51).

BGH 5 StR 326/00 - Urteil v. 7. November 2000 (LG Berlin)

Suchtbedingte erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit; „Beschaffungskriminalität im weiteren Sinne“; BtM-Auswirkungen; Steuerhinterziehung

§ 21 StGB; § 370 AO

1. Die Abhängigkeit von Suchtmitteln begründet nur ausnahmsweise eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit (vgl. nur BGHR StGB § 21 BtM-Auswirkungen 12 m.w.N.). Eine solche Ausnahme wird unter anderem für den Fall angenommen, daß die Angst des Abhängigen vor Entzugserscheinungen diesen unter ständigen Druck setzt und ihn zu Straftaten treibt, die unmittelbar oder mittelbar der Beschaffung des Suchtmittels dienen sollte (BGHR StGB § 21 BtM-Auswirkungen 5).

2. Begeht ein Abhängiger Vermögensdelikte unterschiedlichen Charakters, die nach seinen Angaben mittelbar der Befriedigung seiner Sucht dienen, liegt die Annahme einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit des Täters jedenfalls bei langfristiger Planung zukünftigen Suchtmittelzugriffs (z.B. Steuerdelikte) eher fern. Jedenfalls bedarf es über die Einlassung eines Angeklagten hinaus weiterer aussagekräftiger Indizien dafür, daß die angestrebten Vermögensvorteile für den fortbestehenden Zugriff auf Suchtmittel aus der Sicht des Täters unverzichtbar erscheinen und daß sie ausschließlich für diesen Zweck eingesetzt werden.

BGH 5 StR 323/00 - Beschluß v. 24. Oktober 2000 (LG Bremen)

Tat im prozessualen Sinne; Tatmehrheit; Natürliche Handlungseinheit bei höchstpersönlichen Rechtsgütern

§ 52 StGB

Nach der Rechtsprechung kann eine natürliche Handlungseinheit ausnahmsweise auch dann vorliegen, wenn es um die Beeinträchtigung höchstpersönlicher Rechtsgüter verschiedener Personen geht. Die Annahme einer natürlichen Handlungseinheit ist in derartigen Fällen dann gerechtfertigt, wenn eine Aufspaltung in Einzeltaten wegen eines

außergewöhnlich engen zeitlichen und situativen Zusammenhangs willkürlich und gekünstelt erschiene (BGHR StGB - vor § 1/natürliche Handlungseinheit - Entschluß, einheitlicher 1 und 9). Ein solcher Ausnahmefall kann namentlich bei mehreren Schüssen auf zwei Personen innerhalb weniger Sekunden ohne jegliche zeitliche Zäsur vorliegen (BGHR vor § 1/natürliche Handlungseinheit - Entschluß, einheitlicher 2 und 5).

BGH 4 StR 300/00 - Urteil v. 26. Oktober 2000 (LG Hagen)

Feststellungsvoraussetzungen des bedingten Tötungsvorsatzes (Wurf mit Brandflaschen); Überzeugungsbildung § 261 StPO; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 212 StGB

Nach ständiger Rechtsprechung ist bei Brandanschlägen auf ein Wohngebäude unter Einsatz von Brandflaschen die Frage, ob der Täter mit (bedingtem) Tötungsvorsatz handelt, aufgrund einer Gesamtwürdigung der jeweiligen objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (BGHR StGB § 212 Abs. 1 Vorsatz, bedingter 38, 39). Von Bedeutung sind dabei insbesondere die Beschaffenheit des Gebäudes im Hinblick auf Fluchtmöglichkeiten und Brennbarkeit der beim Bau verwendeten Materialien, die Angriffszeit wegen der erhöhten Schutzlosigkeit der Bewohner zur Nachtzeit, die Belegungsdichte des angegriffenen Gebäudes sowie die konkrete Angriffsweise; ferner sind die psychische Verfassung des Täters und seine Motivation bei der Tatbegehung in die Beweiswürdigung einzubeziehen (BGHR StGB § 212 Abs. 1 Vorsatz, bedingter 39).

BGH 3 StR 19/00 – Beschluß v. 20. September 2000 (LG Hildesheim)

Konkurrenzverhältnis von Betrug und Untreue; Mitbestrafte Nachtat; Tat im prozessualen Sinn; Strafklageverbrauch §§ 263, 266, 52 ff. StGB; § 264 StPO

1. Durch eine mitbestrafte Nachtat werden die Erfolge der Vortat lediglich gesichert, ausgenutzt oder verwertet. Sie bleibt straflos, wenn sich aus dem Funktionszusammenhang der auf den Sachverhalt anzuwendenden Vorschriften ergibt, daß ihr gegenüber der Haupttat kein eigenständiger Unrechtsgehalt zukommt.

2. Voraussetzung für die Straflosigkeit ist dabei im einzelnen, daß die Geschädigten der beiden Straftaten identisch sind, die Nachtat kein neues Rechtsgut verletzt und der Schaden qualitativ nicht über das durch die Haupttat verursachte Maß hinaus erweitert wird.

3. Mehrere sachlichrechtlich selbständige Handlungen bilden nur dann eine Tat im Sinne des § 264 StPO, wenn die einzelnen Handlungen nicht nur äußerlich ineinander übergehen, sondern wegen der ihnen zugrundeliegenden Vorkommnisse unter Berücksichtigung ihrer strafrechtlichen Bedeutung auch innerlich derart miteinander verknüpft sind, daß der Unrechts- und Schuldgehalt der einen nicht ohne die Umstände, die zu der anderen Handlung geführt haben, richtig gewürdigt werden kann und ihre getrennte Würdigung und Aburteilung als unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes empfunden wird.

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 4 StR 284/99 - Vorlagebeschluß v. 26. Oktober 2000

Vorlage; Grundsätzliche Bedeutung; (Schwerer) Bandendiebstahl; Bandenmäßige Begehung; Auslegung des Tatbestandsmerkmals „unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds“; Begriff der Bande; Zweipersonenbande; Schlüssel- und Fahrzeugdiebstähle als natürliche Handlungseinheit; Aktionsgefahr; Organisierte Kriminalität

§ 132 Abs. 2 und 4 GVG; § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 244a Abs. 1 StGB; § 52 StGB; § 146 Abs. 2 StGB; § 152 a Abs. 2 StGB; § 236 Abs. 4 Nr. 1 StGB; § 263 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5, Abs. 7 StGB; § 264 Abs. 3 StGB; § 266 Abs. 2 StGB; § 267 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 StGB; § 268 Abs. 5 StGB; § 275 Abs. 2 StGB; § 276 Abs. 2 StGB; § 282 StGB

1. Zur bisherigen ständigen Rechtsprechung zu den bandenmäßig begangenen Delikten.

2. Der vierte Senat hält es nicht für ausreichend, daß für eine Bande die Verbindung von nur zwei Personen genügt.

3. Der vierte Senat hält es für unbedenklich, daß beim Bandendiebstahl nur einer am Tatort den Diebstahl für die Bande ausführt.

BGH 1 StR 118/00 - Urteil v. 17. Oktober 2000 (LG Traunstein)

Bandendiebstahl; Beschränkung der Strafverfolgung bei Diebstahlstaten; Unerlaubte Einreise in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt im Bundesgebiet nach einer Abschiebung; Tateinheit; Konsumtion; Gesetzeskonkurrenz; Gesetzeinheit; Spezialität
 § 244a Abs. 1 StGB; § 244 Abs. 1 StGB; § 154a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO; § 92 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 AuslG; § 52 StGB

1. Einzelfall der Beschränkung der Strafverfolgung bei Diebstahlstaten wegen bandenmäßiger Begehung (zum Teil in Rücksicht auf die nach durchgeführtem Anfrageverfahren - fortbestehende Divergenz zwischen den Strafsenaten des Bundesgerichtshofes zur Frage, ob eine aus zwei Personen bestehende Täterverbindung für die Annahme einer Bande genügt).

2. Der Tatbestand der unerlaubten Einreise verdrängt nicht etwa den des sich daran anschließenden unerlaubten Aufenthalts; beide Tatbestände stehen vielmehr in Idealkonkurrenz.

BGH 4 StR 361/00 - Beschluß v. 5. Oktober 2000 (LG Saarbrücken)

Bandenmäßige Begehung; Gefestigter Bandenwillen; Bandendiebstahl; Fehlerhaft unterlassene Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Hang; Symptomatischer Zusammenhang
 § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 244a Abs. 1 StGB; § 64 StGB

1. Die Annahme bandenmäßiger Begehung setzt vielmehr - über eine mittäterschaftliche Begehungsweise hinaus - ein Handeln mit gefestigtem Bandenwillen voraus (BGHSt 42, 255, 259, wobei für den der jeweils gemeinschaftlich begangenen Tat zugrunde liegenden, auf eine gewisse Dauer angelegten und verbindlichen „Gesamtwillen“ kennzeichnend ist, daß sich der Bandentäter im übergeordneten Interesse der bandenmäßigen Verbindung betätigt (vgl. BGH NStZ 1996, 443; NJW 1998, 2913; StV 1998, 599).

2. Zwischen dem in § 64 Abs. 1 StGB vorausgesetzten Hang und den begangenen Taten sowie der zukünftigen Gefährlichkeit des Täters muß ein symptomatischer Zusammenhang bestehen. Dieser ist auch dann zu bejahen, wenn der Hang zum Rauschmittelgenuß neben anderen Umständen mit dazu beigetragen hat, daß der Angeklagte erhebliche rechtswidrige Taten begangen hat und dies bei unverändertem Suchtverhalten auch für die Zukunft zu befürchten ist (vgl. BGHR StGB § 64 Zusammenhang, symptomatischer 2 = NStZ 2000, 25 f.).

BGH 5 StR 433/00 - Beschluß v. 8. November 2000 (LG Berlin)

Betrug; Garantenpflicht; Garantenstellung; Strafbarkeit von Verfügungen eines Kontoinhabers über Guthaben, die aus bankinternen Fehlbuchungen entstanden sind; Schlüssiges Verhalten (Täuschung); Schuldanerkenntnis, Stornorecht; Überweisungsauftrag; Girovertrag; Schuldversprechen; Vereinbarung einer Aufklärungspflicht; Vertrauensverhältnis; Kontodeckung;
 § 13 StGB; § 263 StGB; § 676a BGB; § 780 BGB; § 781 BGB; § 676f BGB

1. Zur Strafbarkeit von Verfügungen eines Kontoinhabers über Guthaben, die aus bankinternen Fehlbuchungen entstanden sind (Fortführung von BGHSt 39, 392). (BGHSt)

2. Behauptungen über Rechte können nur dann Gegenstand einer Täuschungshandlung sein, soweit sie zugleich konkludent Tatsachenbehauptungen enthalten. Die bloße (unzutreffende) Behauptung eines Anspruches ist deshalb allein nicht geeignet, überhaupt eine Täuschungshandlung im Sinne des § 263 StGB zu begründen. (Bearbeiter)

3. Dem Überweisungsauftrag ist nicht allgemein ein zusätzlicher tatsächlicher Aussagegehalt dergestalt beizulegen, daß für die zu überweisende Summe eine ausreichende Kontodeckung vorhanden sein werde. Einen solchen Erklärungswert vermag der Senat einem Überweisungsauftrag nicht schon allgemein beizumessen, denn in der vielgestaltigen Bankpraxis sind Abbuchungen ohne entsprechende Kontodeckung nicht selten. (Bearbeiter)

4. Die Führung des Kontos und die ordnungsgemäße Buchung von Last- und Gutschriften fällt gemäß § 676f BGB in den Pflichtenkreis der Bank. Diese trägt die Verantwortung für die Kontoführung und damit grundsätzlich auch das Risiko, daß die Schuld besteht und die Leistung den Anspruch nicht übersteigt (BGHSt 39, 392, 398). (Bearbeiter)

5. Das bloße Auszahlungsbegehren ist im Hinblick auf formelle Anforderungen an eine Überweisung und die vorherige Prüfung der Kontodeckung von vornherein allein nicht geeignet, beim Bankangestellten die für einen Betrug konstitutive Fehlvorstellung über das Guthaben des Kunden zu bewirken. Da umgekehrt jeder Bankkunde auch weiß, daß auf bloßes Anfordern die Bank keine Leistung bewirken wird, braucht er zum Schutze der Bank seinen Kontostand auch nicht dahingehend zu überprüfen, ob dieser noch die erforderliche Deckung aufweist. Insoweit erschöpft sich auch der

Erklärungswert eines Überweisungsauftrages in dem Begehren auf Durchführung der gewollten Transaktion. Jedenfalls soweit keine besonderen Umstände hinzutreten, enthält die Aufforderung zu einer Leistung nicht generell die Behauptung eines Anspruchs hierauf. (Bearbeiter)

6. Nutzt der Täter die Fehlvorstellung über die infolge der unrichtigen Buchung vorhandene Stornomöglichkeit - beziehungsweise eine daneben bestehende Bereicherungseinrede (§ 821 BGB) - aus, dann führt dies nur dann zu einer Strafbarkeit durch Unterlassen, wenn er eine entsprechende Offenbarungspflicht hatte. (Bearbeiter)

7. Hinsichtlich der Fehlüberweisung erlangt der Kontoinhaber mit Vornahme der Gutschrift auf der Grundlage des Girovertrages einen Anspruch auf Auszahlung gegen die Bank, und zwar ungeachtet bestehender Rückforderungs- und Anfechtungsrechte. (Bearbeiter)

8. Im Hinblick auf die für die Betrugsstrafbarkeit in diesem Zusammenhang allein relevante Frage, ob im Zeitpunkt der Überweisung aus der Gutschrift ein entsprechendes Guthaben besteht, ist nicht zwischen Fehlbuchung und Fehlüberweisung zu unterscheiden. (Bearbeiter)

9. Allein die Höhe des drohenden Schadens ist nicht geeignet, eine Offenbarungspflicht zu begründen. Die Frage der Garantienpflicht ist nämlich aus der Eigenart der zugrundeliegenden Rechtsbeziehungen zu klären, die unabhängig von der auf Zufälligkeiten beruhenden Höhe möglicher Schäden beurteilt werden muß (BGHSt 39, 392, 401). (Bearbeiter)

10. Das Bestehen vertraglicher Beziehungen reicht für sich betrachtet zur Annahme einer Garantienstellung nicht aus. Hinzutreten müßte ein durch das Vertragsverhältnis vermitteltes besonderes Vertrauensverhältnis. Bei § 676f BGB erschöpfen sich die vertraglichen Beziehungen jedoch in einem gewöhnlichen Leistungsaustauschverhältnis. Regelmäßigkeit schafft deshalb die Unterhaltung eines Girokontos keine Vertrauensbeziehung, die eine Garantienstellung begründet (BGHSt 39, 392, 399). Gleiches gilt auch für die zivilrechtlichen Nebenpflichten, die aus solchen vertraglichen Beziehungen erwachsen (BGHSt 39, 392, 400 f.). Allerdings kann eine Aufklärungspflicht, die dann auch eine strafrechtliche Garantienpflicht begründen würde, zwischen den Vertragsparteien konkret vereinbart werden (BGHSt 39, 392, 399). (Bearbeiter)

BGH 4 StR 340/00 - Beschluß v. 26. Oktober 2000 (LG Hof)

Strafzumessung (Strafschärfung) und Konkurrenzen bei vorsätzlichem Vollrausch
§ 323a StGB; § 52 StGB; § 46 StGB

1. Begeht der Täter mehrere rechtswidrige Taten in demselben Rauschzustand, so ist nur ein Vergehen des § 323a gegeben (BGHSt 13, 225; BGHR § 323a Abs. 1 Konkurrenzen 4).

2. Bei tatbezogenen Merkmalen der im Vollrausch begangenen Tat handelt es sich um Folgen des unter Strafe gestellten Sichberauschens, mithin um Anzeichen für den Gefährlichkeitsgrad des Rausches. Dementsprechend können diese Umstände - anders als die Motive und die Gesinnung, die zu der im Rausch begangenen Tat geführt haben - grundsätzlich straferschwerend herangezogen werden (vgl. BGHR StGB § 323a Abs. 2 Strafzumessung 6 m.w.N.). Andererseits sind der strafschärfenden Berücksichtigung rauschstatbezogener Umstände mit Blick auf den Strafgrund des § 323a StGB dadurch Grenzen gesetzt, daß Gegenstand des Schuldvorwurfs nicht die im Rausch begangenen Taten, sondern das fahrlässige oder - hier - vorsätzliche Sichberauschen ist (vgl. BGHR StGB § 323a Abs. 2 Strafzumessung 1).

BGH 1 StR 270/00 - Urteil v. 17. Oktober 2000 (LG Landshut)

Tateinheitlich begangene sexuelle Nötigung; Auslegung des Revisionsantrages; Vollendung; Vergewaltigung; Merkmal der Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben; Nötigungsvorsatz; Erschöpfende richterliche Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung
§ 177 StGB; § 344 Abs. 1 StPO; § 261 StPO

1. Das Merkmal der Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben erfordert eine gewisse Schwere des in Aussicht gestellten Angriffs auf die körperliche Unversehrtheit. Deshalb ist nicht jede Drohung mit einer Handlung, die im Falle ihrer Verwirklichung Gewalt wäre, eine Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben (vgl. BGH StV 1994, 127 m.w.N.).

2. Die Androhung gegenüber einer 11-jährigen Tochter, mit ihr gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr auszuführen, ist mehr als nur die Androhung einer letztlich nicht sehr bedeutsamen Beeinträchtigung der körperlichen Integrität; sie ist in ihrem Gewicht mit der Androhung etwa einer Ohrfeige nicht vergleichbar (so BGHR StGB § 178 Abs. 1 Drohung 1).

BGH 2 StR 242/00 – Urteil v. 25. Oktober 2000 (LG Bad Kreuznach)

Festhalten an der Definition für „Beischlaf“ auch nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz
§ 176 a Abs. 1 Nr. 1 StGB

Der Senat hält auch nach der Neufassung der Sexualdelikte durch das 6. Strafrechtsreformgesetz an der Definition des Begriffs Beischlaf, so wie sie in ständiger Rechtsprechung seit BGHSt 16, 175 ff. erfolgt ist, fest. Danach ist mit dem Eindringen des männlichen Gliedes in den Scheidenvorhof der Tatbestand des Beischlafs erfüllt. (BGHSt)

BGH 3 StR 371/00 – Beschluß v. 09. November 2000 (LG Duisburg)

Regelbeispiel; Besonders schwerer Fall des Betrugs nach § 266 Abs. 3 Nr.2 StGB; Wirtschaftliche Not; Mensch; Juristische Person
§ 266 Abs. 3 Nr.2 StGB

1. Der Begriff „Mensch“ in § 266 Abs. 3 Nr.2 StGB kann nicht dahin ausgelegt werden, das neben natürlichen auch juristische Personen erfaßt sind.

2. Das Regelbeispiel ist nicht erst erfüllt, wenn eine große Zahl von Menschen in die Gefahr geraten ist, ihr Vermögen zu verlieren, sondern bereits dann, wenn der Täter in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in diese Gefahr zu bringen.

3. Die Annahme des besonders schweren Falles ist in aller Regel bereits dann gerechtfertigt, wenn der Täter eine Person in wirtschaftliche Not bringt.

BGH 2 StR 276/00 – Urteil v. 20. September 2000 (LG Wiesbaden)

Tatbestand der Rechtsbeugung bei Verstößen gegen Verfahrensvorschriften (Konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung durch die Verfahrensverletzung); Ausschluß eines Richters von der Mitwirkung bei naher Verwandtschaft § 339 StGB; § 40 VwGO; § 54 Abs. 1 VwGO, §§ 41 Nr. 3, 47 ZPO

1. Rechtsbeugung kann durch einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften begangen werden (RGSt 57, 31; 34; BGHSt 32, 257 f.; 38, 381, 383, 42, 343 f). Nicht jede unrichtige Rechtsanwendung stellt jedoch eine Beugung des Rechts im Sinne vom § 339 StGB dar; vielmehr enthält dieses Tatbestandsmerkmal ein normatives Element. Erfaßt werden sollen nur elementare Rechtsverstöße, bei denen sich der Täter bewußt und in schwerer Weise von Recht und Gesetz entfernt (ständige Rechtsprechung, BGHSt 32, 357; 42, 343, 345).

2. In diesem Sinne ist insbesondere die Verletzung der § 54 VwGO, §§ 41, 47 ZPO gravierend.

3. Es liegt bei Verfahrensverstößen nicht ohne weiteres auf der Hand, daß durch die Rechtsverletzung eine Besserstellung oder Benachteiligung einer Partei bewirkt wird. Die Nichtbeachtung von Zuständigkeitsnormen kann für sich genommen für das Ergebnis indifferent sein, da der Richter bei der Sachentscheidung an die gleichen rechtlichen Bestimmungen gebunden ist, wie der an sich zuständige Richter. Erforderlich ist deshalb, daß durch die Verfahrensverletzung die konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung begründet wurde, ohne daß allerdings ein Vor- oder Nachteil tatsächlich eingetreten sein muß (BGHSt 42, 343, 346, 351). Die Gefahr der bewußten Manipulation des Entscheidungsergebnisses liegt bei Verstößen gegen eine Ausschlußbestimmung wie sie hier vorliegt, jedoch sehr nahe, sie ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Richter aus sachfremden Motiven die Zuständigkeit an sich gezogen hat, um der einen Prozeßpartei einen Gefallen zu tun (BGHSt 42, 353).

BGH 3 StR 433/99 – Beschluß v. 16. August 2000 (Hanseatisches OLG Hamburg)

Verunglimpfung des Staates; Beschimpfen; Schutzgut Ansehen der Bundesrepublik Deutschland; Verfahren nach § 121 Abs. 2 GVG; Entscheidungserheblichkeit; Zuständigkeit bei Staatsschutzdelikten; Wahrheitsbeweis
§ 90a StGB; § 121 Abs. 2 GVG; § 74a GVG

1. Schutzgut der Vorschrift § 90 a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland, nicht aber das von Staatsorganen, der Bürokratie oder einzelner Beamter (vgl. BGHSt 11, 11 f.; 7, 110 f.; 6, 324 f.); ob es betroffen ist, ist Tatfrage (vgl. BGHSt 11, 11). Erhalten Artikel überwiegend Behauptungen, die, sich gegen einzelne Bundesminister, den Generalbundesanwalt, gegen den Verfassungsschutz und die GSG 9 und einzelne Beamte richten, kommt es auf die Prüfung der Betroffenheit des Ansehens an.

2. Beschimpfen ist eine nach Form oder Inhalt besonders verletzendende Mißachtungskundgebung, wobei das besonders Verletzte entweder äußerlich in der Roheit des Ausdrucks oder inhaltlich im Vorwurf eines schimpflichen Verhaltens liegen kann (BGHSt 7, 110). Dabei kann das Beschimpfen in einzelnen Formulierungen, aber auch im Gesamtzusammenhang liegen, wobei harte politische Kritik, sei sie auch offenkundig unberechtigt, unsachlich oder uneinsichtig (BGHSt 19, 317), noch kein Beschimpfen darstellt. Mit dieser Abgrenzung, auf die es aber für die Bedeutung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit entscheidend ankommt (vgl. auch BVerfGE 47, 198, 231; 69, 257, 269; BGHR StGB § 90 a Kunstfreiheit 1), müssen sich die Gerichte auseinandersetzen, wenn erhebliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß jedenfalls einige der beanstandeten Äußerungen der Angeklagten nur harte politische Kritik darstellen. Für diese ist dann weiter zu prüfen, ob sie nicht deshalb den Tatbestand des Beschimpfens erfüllen, weil sie sich ausschließlich als Mittel für eine böswillige Schmähung darstellen.

3. Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in NJW 1961, 1932 f. kann nicht entnommen werden, daß er den Wahrheitsbeweis bei Tatsachenbehauptungen im Rahmen des § 90 a Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht zuläßt.

BGH 3 StR 88/00 – Beschluß v. 20. September (LG Hildesheim)

Verhältnis von Betrug und Kapitalanlagebetrug; Tat im strafprozessualen Sinn; Mittelbare Nebentäterschaft
§§ 263, 264a StGB; § 264 StPO

Bei § 264 a StGB handelt es sich im Vergleich zum Betrug um ein zum selbständigen Tatbestand erhobenes Versuchsdelikt, das in der Regel hinter § 263 StGB zurücktritt, falls dessen Voraussetzungen zugleich erfüllt sind.

II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

BGH 4 StR 381/00 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Saarbrücken)

Fehlerhafte Anordnung der isolierten Sperrfrist nach §§ 69 Abs. 1, 69 a Abs. 1 Satz 3 StGB (Anschlag auf Autobahnverkehr); Entziehung der Fahrerlaubnis; Merkmal Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers
§§ 69 Abs. 1, 69 a Abs. 1 Satz 3 StGB

Ein Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder eine Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers ist nicht allein daher gegeben, weil sich die Tat gegen einen (anderen) Kraftfahrzeugführer richtet, auch wenn die Tat angesichts ihrer Schwere auf eine charakterliche Unzuverlässigkeit des Täters hinweist.

BGH 3 StR 307/00 – Urteil v. 23. August 2000 (LG Düsseldorf)

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung; Merkmal des „Hanges“
§ 66 StGB

Ob ein Hang zur Begehung erheblicher Straftaten anzunehmen ist, beurteilt sich bei § 66 Abs. 3 Satz 1 und 2 StGB wie in den Fällen des § 66 Abs. 1 und 2 StGB danach, ob die Vorverurteilung und/oder die abzuurteilenden Anlaßstaten symptomatisch für die verbrecherische Neigung des Täters und die von ihm ausgehende Gefährlichkeit sind.

BGH 3 StR 373/00 – Beschluß v. 13. September 2000 (LG Krefeld)

Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis (Betäubungsmitteldelikte, Gesamtwürdigung)
§ 69 StGB

Bei Betäubungsmitteldelikten, die nicht zu den im Katalog des § 69 Abs. 2 StGB genannten Regelbeispielen gehören, bedarf es zur Prüfung, ob der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB ist, einer von den Umständen des Einzelfalls abhängigen Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit, soweit sie in der Tat zum Ausdruck gekommen ist (vgl. BGHR StGB, § 69 Abs. 1 Entziehung 6 und 7).

BGH 4 StR 314/00 - Beschluß v. 14. September 2000 (LG Essen)

Beschwer; Rechtsschutzinteresse; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Unzulässige / mißbräuchliche Rechtsausübung; Maßregel
§ 344 StPO; § 64 StGB

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Angeklagte nicht beschwert, wenn in einem allein über diese befindenden Verfahren eine Maßregel nicht angeordnet wird, so daß die Revision bereits aus diesem Grunde unzulässig wäre. Ob dieser Rechtsprechung weiter zu folgen ist oder ob einem Angeklagten möglicherweise ein Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung einer solchen Entscheidung zugebilligt werden muß, wie dies im Schrifttum angenommen wird, kann offen bleiben, wenn sich die Revision des Angeklagten als mißbräuchliche und damit als unzulässige Rechtsausübung erweist.

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 3 StR 6/00 – Beschluß v. 26. Oktober 2000 (OLG Oldenburg; AG Delmenhorst)

Anspruch auf unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers besteht für das gesamte Verfahren, auch, wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt; Keine Beiordnung eines Pflichtverteidigers allein wegen Mittellosigkeit eines sprachunkundigen Angeklagten

§ 140 Abs. 2 Satz 1 StPO; Art. 6 Abs. 3 lit. c und e EMRK

Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK räumt dem der Gerichtssprache nicht kundigen Angeklagten (Beschuldigten) unabhängig von seiner finanziellen Lage für das gesamte Strafverfahren und damit auch für vorbereitende Gespräche mit einem Verteidiger einen Anspruch auf unentgeltliche Zuziehung eines Dolmetschers ein, auch wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung im Sinne des § 140 StPO oder des Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK gegeben ist. (BGHSt)

Einem Angeklagten ist daher nicht allein deswegen ein Pflichtverteidiger beizuordnen, weil er die deutsche Sprache nicht beherrscht und wegen seiner Mittellosigkeit nicht in der Lage ist, die Kosten für einen Dolmetscher aufzubringen. (BGHSt)

BGH 5 StR 408/00 - Beschluß v. 25. Oktober 2000 (LG Hamburg)

Vorrang der Beiordnung eines benannten Rechtsanwalts auch bei vorheriger Bestellung eines anderen Pflichtverteidigers; Notwendige Verteidigung; Wahlverteidiger; Ablehnung des vom Angeklagten bezeichneten Verteidigers seines Vertrauens als Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren; Entpflichtung; Anfrage nach § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO; Verwirkung; Widerspruchslösung

§ 142 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO; § 336 StPO; Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c MRK; Art 20 Abs. 1 GG; § 143 StPO

1. Einem zeitgerecht vorgetragenen Wunsch des Beschuldigten auf Beiordnung eines von ihm benannten Rechtsanwalts ist grundsätzlich auch dann zu entsprechen, wenn zuvor nach Unterlassen der gebotenen Anhörung ein anderer Pflichtverteidiger bestellt worden war. (BGHR)

2. Der Umstand, daß der Beschwerdeführer in dem Antrag von sich aus keinen Rechtsanwalt als gewünschten Pflichtverteidiger benannt hat, macht seine Anhörung nicht grundsätzlich entbehrlich; es ist nicht ohne weiteres davon auszugehen, der Beschwerdeführer hätte sein Vorschlagsrecht gekannt, aber darauf verzichten wollen. (Bearbeiter)

3. Daß der Beschwerdeführer sein Begehren nicht unmittelbar zu Beginn der Hauptverhandlung nochmals vorgebracht hat, stellt seine Rügebefugnis hier nicht in Frage. (Bearbeiter)

BGH 5 StR 414/99 - Beschluß v. 12. Oktober 2000 (LG Berlin)

Zum Begriff der Offensichtlichkeit in § 349 Abs. 2 StPO; Gegenvorstellung; Rechtliches Gehör; Gleichheitsgrundsatz § 349 Abs. 2 StPO; Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 103 Abs. 1 GG

1. Zum Begriff der Offensichtlichkeit in § 349 Abs. 2 StPO. (BGHR)

2. Ohne Festlegung auf einen jeden Einzelfall erfassende Definition entspricht es ständiger Spruchpraxis, daß eine Revision auch dann durch Beschluß verworfen werden kann, wenn der jeweilige Spruchkörper einhellig die Auffassung vertritt, daß die von der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen zweifelsfrei zu beantworten sind und daß auch die Durchführung der Hauptverhandlung keine neuen Erkenntnisse tatsächlicher oder rechtlicher Art erwarten läßt, die das gefundene Ergebnis in Zweifel ziehen könnten. Eine Revision ist nicht erst dann offensichtlich unbegründet, wenn sich die Unbegründetheit dem Blick eines sachkundigen Beurteilers sofort aufdrängt. (Bearbeiter)

BGH 4 StR 411/00 - Beschluß v. 19. Oktober 2000 (LG Münster)

Unzulässige Verfahrensrüge (Vollständiger Sachvortrag bei Ablehnung eines Beweisantrages auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens); Betonung generalpräventiver Gesichtspunkte bei der Strafzumessung; Beurteilung der Sachkunde durch das Gericht (Pflichtgemäßes Ermessen); BtM-Auswirkungen (erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit)

§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 244 StPO; § 46 StGB; § 21 StGB

1. Wird die Ablehnung eines Beweisantrags auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens mit der Behauptung beanstandet, der gehörte Sachverständige habe wesentliche Anknüpfungstatsachen und Unterlagen unberücksichtigt gelassen, so bedarf es deren vollständiger Mitteilung, um dem Revisionsgericht die Prüfung zu ermöglichen, ob die Einwände gegen die Sachkunde des gehörten Sachverständigen begründet sind.

2. Die Beurteilung der Sachkunde des Gutachters steht im *pflichtgemäßen Ermessens des Tatrichters* (BGHR StPO § 244 Abs. 4 Satz 2 Sachkunde 1). Der Sachverständige hat dabei in eigener Verantwortung über die Heranziehung von Unterlagen und den Umfang seiner Erhebung zu entscheiden (BGHSt 44, 26, 33). Gegebenenfalls kann das Gericht zu weiterer Sachaufklärung gedrängt sein.

3. Bei der Beschaffungskriminalität eines Heroinabhängigen kann die Angst vor nahe bevorstehenden körperlichen Entzugserscheinungen die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit begründen (BGHR StGB § 21 BtM-Auswirkungen 7, 9, 11). Entscheidend kommt es dabei aber darauf an, ob die Tatbegehung maßgeblich von der Angst vor Entzugserscheinungen bestimmt gewesen ist.

BGH 1 StR 325/00 - Beschluß v. 5. September 2000 (LG Mannheim)

Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für den Umfang der Aufklärungspflicht; Ablehnung eines Beweisantrages wegen fehlender Erforderlichkeit (Zeuge / Ladung im Ausland); Beweisantizipation; Beschleunigungsgrundsatz; Auskunftsverweigerungsrecht; Unerreichbarkeit eines Auslandszeugen; Videokonferenz; Kommissarische Vernehmung

§ 244 Abs. 2, Abs. 5 Satz 2 StPO; § 52 StPO; § 55 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO; § 247a StPO

1. Zur Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für den Umfang der Aufklärungspflicht. (BGHR)

2. Nach § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO kann ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Auslandszeugen abgelehnt werden, wenn dessen Vernehmung nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist, ohne daß die Erreichbarkeit dieses Zeugen geprüft werden müßte (BGHSt 40, 60, 62). Dabei ist es dem Tatrichter erlaubt und aufgegeben, das bisherige Ergebnis der Beweisaufnahme zugrunde zu legen. Das sonst im Beweisantragsrecht weitgehend herrschende Verbot einer Beweisantizipation gilt nicht (BGHR StPO § 244 Abs. 5 Satz 2 Auslandszeuge 2, 3, 6). (Bearbeiter)

3. Der Umfang der Aufklärungspflicht kann im Einzelfall wegen des Gebotes, das Verfahren beschleunigt und mit prozeßwirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu erledigen, unterschiedlich weit sein. Gewicht der Strafsache sowie Bedeutung und Beweiswert des weiteren Beweismittels sind gegenüber den Nachteilen der Verfahrensverzögerungen abzuwägen, weshalb bei Anschuldigungen von Gewicht einer für den Schuldspruch relevanten weiteren Sachaufklärung eher Vorrang zukommt. Dies spielt vor allem bei schwer erreichbaren, weit entfernt wohnenden oder sich im Ausland aufhaltenden Zeugen eine Rolle. (Bearbeiter)

4. Aus dem Umstand, daß das Gericht sich um die Ladung eines Zeugen bemüht hat, kann nicht hergeleitet werden, daß sie sich aus Gründen der Aufklärungspflicht selbst gezwungen sah, den Zeugen zu hören. Der Vorsitzende und das Gericht sind - unbeschadet der Aufklärungspflicht - jederzeit befugt, auf die Ladung solcher Zeugen hinzuwirken oder im Freibeweis die Möglichkeit der Erreichbarkeit zu prüfen, bei denen ungewiß, ja sogar zweifelhaft ist, ob diese sachdienliche Angaben machen können (BGHR StPO § 244 Abs. 5 Satz 2 Auslandszeuge 5 und 6; BGH NSTz 1994, 554). Keineswegs bindet sich das Gericht damit selbst hinsichtlich der weiteren Beurteilung des Beweiswerts des Beweismittels und der Frage, ob dem Beweisantrag unter Würdigung des bisherigen Ergebnisses der Beweisaufnahme endgültig nachgegangen werden muß. (Bearbeiter)

BGH 1 StR 257/00 - Urteil v. 21. September 2000 (LG Mosbach)

Anwesenheit; Entfernung des Angeklagten; Widerspruch eines Betreuers; Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen; Sexuelle Handlungen; Teilaufhebung

§ 230 StPO; § 247 Satz 1 StPO; § 338 Nr. 5 StPO; § 179 StGB; § 52 StPO; § 1896, § 1897 BGB

1. Eine Entfernung des Angeklagten gemäß § 247 Satz 1 StPO kann nicht darauf gestützt werden, daß ein gemäß § 1897 BGB bestellter Betreuer der Vernehmung des Betreuten in Anwesenheit des Angeklagten widersprochen hat. (BGHSt)
2. Zur Vernehmung geistig behinderter Zeugen. (Bearbeiter)
3. § 247 Satz 1 StPO ist als Ausnahmevorschrift eng auszulegen und sein Anwendungsbereich streng auf den Wortlaut des Gesetzes zu beschränken; der zeitweise Ausschluß des Angeklagten ist stets durch Gerichtsbeschluß anzuordnen, der sich nicht auf eine bloß förmliche Begründung beschränken darf. (Bearbeiter)
4. Bleibt wegen des Fehlens einer ausreichenden Begründung zweifelhaft, ob das Gericht von zulässigen Erwägungen ausgegangen ist, so ist der unbedingte Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO gegeben (BGHSt 22, 18, 20). (Bearbeiter)

BGH 5 StR 150/00 - Beschluß v. 7. November 2000 (LG Hamburg)

Öffentlichkeit des Verfahrens; Anordnung der Entfernung eines möglichen Zeugen; Verwirkung; Widerspruchslösung; Aufklärungspflicht; Aufklärungsrüge
 § 58 StPO; § 238 Abs. 1, 2 StPO § 338 Nr. 6 StPO; § 244 Abs. 2 StPO

1. Für die Anwendung des § 58 StPO ist es unerheblich, ob der betroffene Zuhörer zu diesem Zeitpunkt bereits als Zeuge zur Hauptverhandlung geladen worden ist; ohne Bedeutung bleibt auch, ob er später tatsächlich gehört wird. Es genügt, daß der Zuhörer nach vorläufiger tatrichterlicher Auffassung als Zeuge in Betracht kommt (BGHSt 3, 386, 388).
2. Dabei steht nach § 238 Abs. 1 StPO zunächst dem zuständigen Vorsitzenden bei der Frage, ob ein Zuhörer als Zeuge in Betracht kommt, ein Beurteilungsspielraum zu. Dieser findet allerdings seine Grenze wenn der Ausschluß eines Zuhörers aufgrund sachwidriger Erwägungen angeordnet wurde. Das wäre etwa der Fall, wenn sich nachweisen ließe, daß der Vorsitzende unliebsame und kritische Zuhörer allein unter dem Vorwand aus der Hauptverhandlung entfernt hat, sie später möglicherweise noch als Zeugen hören zu wollen, solches aber zu diesem Zeitpunkt tatsächlich noch nicht einmal in Betracht gezogen hat.
3. Im übrigen liegt nahe, daß, vor der erhobenen Revisionsrügen bezüglich §§ 58, 338 Nr. 6 StPO entsprechende Beanstandungen nach § 238 Abs. 2 StPO in der Hauptverhandlung unerlässlich gewesen wären.

BGH 1 StR 458/00 - Beschluß v. 7. November 2000 (LG Heilbronn)

Verfahrensrüge; Verwertungsverbot bei vorheriger Vernehmung als Beschuldigter; Ermittlungsrichterin; Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht
 § 252 StPO; § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO

1. Das Gericht kann bei einer Aussageverweigerung in der Hauptverhandlung gemäß § 52 Abs. 1 Nr. StPO die früheren Angaben des Zeugen vor der Ermittlungsrichterin nicht mehr verwerten, wenn er diese Aussage damals nicht als Zeuge, sondern als Beschuldigter gemacht hatte (BGHSt 10, 186, 190; 42, 391, 398).
2. Daran ändert nichts, daß die Vernehmungsrichterin den Zeugen bei seiner Beschuldigtenvernehmung nicht nur als Beschuldigten, sondern auch „über Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht“ belehrt und „mit besonderem Nachdruck vor Augen geführt“ hat, daß er im Verfahren auch als Zeuge in Betracht komme“ (vgl. BGHR StPO § 252 Verwertungsverbot 6).

BGH 2 ARs 280/00 (2 AR 182/00) – Beschluß v. 18. Oktober 2000

Antrag einer Privatperson auf Bestimmung eines zuständigen Gerichts (Staatsanwaltschaft) durch den BGH in der Leuna - Elf - Aquitaine – Affäre; Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 13a StPO
 § 13a StPO

BGH 3 StR 426/00 – Beschluß v. 18. Oktober 2000 (LG Oldenburg)

Verschlechterungsverbot; Adhäsionsverfahren
 §§ 358 Abs.2; 403 ff. StPO

In dem erstmaligen Zuspruch eines Anspruchs auf Schmerzensgeld im Adhäsionsverfahren, nachdem die Sache auf die Revision des Angeklagten hin aufgehoben und zurückverwiesen wurde, liegt kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot.

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 4 StR 399/00 - Beschluß v. 25. Oktober 2000 (LG München I)

Anforderungen an die Urteilsgründe bei Steuerhinterziehung / Vorenthalten von Beiträgen zur Sozialversicherung (Berechnungsdarstellung); Täter-Opfer-Ausgleich; Wiedergutmachung
§ 370 AO; § 266a Abs. 1 StGB; § 46a StGB

1. Für die Darstellung einer Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO ist es grundsätzlich erforderlich, daß das Urteil erkennen läßt, welches steuerlich erhebliche Verhalten des Angeklagten im Rahmen welcher Abgabenart und (gegebenenfalls) in welchem Besteuerungszeitraum zu einer Steuerverkürzung geführt hat und welche innere Einstellung der Angeklagte dazu hatte (BGHR § 370 Abs. 1 - Berechnungsdarstellung 5). Entsprechendes gilt für das Vorenthalten von Beiträgen zur Sozialversicherung gemäß § 266a Abs. 1 StGB.
2. Die Rechtsanwendung obliegt dem Strafrichter, nicht den als Zeugen gehörten Ermittlungsbeamten oder Beamten der Finanzverwaltung (vgl. BGHR § 370 AO Berechnungsdarstellung 9).
3. Eine Berechnungsdarstellung ist jedoch ausnahmsweise dann entbehrlich, wenn ein sachkundiger Angeklagter, der zur Berechnung der hinterzogenen Steuern bzw. der nicht abgeführten Beiträge zur Sozialversicherung in der Lage ist, ein Geständnis ablegt (vgl. BGHR AO § 370 Abs. 1 - Berechnungsdarstellung 2, 4, 8).
4. Bei Lohnsteuerhinterziehung ist für die Bemessung der Strafe auf den dem Staat dauerhaft entstandenen Schaden abzustellen, der sich nach den tatsächlichen Verhältnissen der Arbeitnehmer richtet (vgl. BGHSt 38, 285, 290). Ist die genaue Berechnung der endgültig geschuldeten Lohnsteuern nicht ohne weiteres möglich, kann der Tatrichter statt der Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse von geschätzten, gegebenenfalls niedrigeren Durchschnittssteuersätzen ausgehen (vgl. BGH aaO).
5. Die Nachzahlung hinterzogener Steuern stellt keine Wiedergutmachung im Sinne des § 46a Nr. 1 StGB dar. Diese Vorschrift bezieht sich vor allem auf die immateriellen Folgen einer Straftat, die zwar auch bei Vermögensdelikten denkbar sind (BGHR StGB § 46a Nr. 1 - Ausgleich 1; BGH NStZ 2000, 205); erforderlich ist aber jedenfalls ein kommunikativer Prozeß zwischen Täter und Opfer, der auf einen umfassenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen gerichtet sein muß. Bei Steuerdelikten, deren geschütztes Rechtsgut allein die Sicherung des staatlichen Steueranspruchs ist (vgl. BGHSt 36, 100, 102; 40, 109; 41, 1, 5), kommt ein Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne des § 46a Nr. 1 StGB nicht in Betracht.

BGH 1 StR 261/00 - Urteil v. 17. Oktober 2000 (LG Traunstein)

Anwendungsvoraussetzungen für das Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden; Einfluß äußerer Tatumstände auf die Beurteilung von § 105 Abs. 1 JGG (Gruppendynamik und Massenschlägerei); Entwicklungsrückstand; Jugendverfehlung (Prinzipielle Unbegrenztheit möglicher Tatbestände); Weiter tatrichterlicher Beurteilungsspielraum bei der Prüfung von § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG
§ 105 Abs. 1 JGG

1. Ein Heranwachsender ist einem Jugendlichen gleichzustellen (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG), wenn in ihm noch in größerem Umfang Entwicklungskräfte wirken (BGH NStZ-RR 1999, 26; BGHSt 36, 37).
2. Eine Jugendverfehlung liegt vor, wenn, unabhängig vom generellen Reifegrad des Angeklagten, die konkrete Tat auf jugendlichen Leichtsinns, Unüberlegtheit oder soziale Unreife zurückgeht (BGH NStZ-RR 1999, 26, 27).
3. Wenn auch § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG persönlichkeitsorientiert und § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG tatorientiert ist, und beide Alternativen daher - gleichbedeutend - nebeneinander stehen, können sich doch ihre tatsächlichen Voraussetzungen in erheblichem Umfang überschneiden. So kann etwa das Motiv einer Tat in gleicher Weise auf Entwicklungsrückstände und auf eine Jugendverfehlung hindeuten (BGH StV 1991, 424).
4. Ob eine Tat Ausdruck von sozialer Unreife ist, kann nicht ohne Würdigung des tatsächlichen (sozialen) Rahmens beurteilt werden, in dem sich die Tat ereignet hat. Daher kann auch fremdes Verhalten (Gruppendynamik, Massenschlägerei) Schlüsse darauf zulassen, ob beim Angeklagten eine Jugendverfehlung vorliegt. Vielmehr können gerade die genannten Umstände in besonderer Weise auf das Vorliegen einer Jugendverfehlung hinweisen.
5. Daß Straftaten wie die abzuurteilende auch von Tätern über 21 Jahren begangen werden können, schließt die Annahme einer Jugendverfehlung nicht aus. Dies bezieht sich nicht nur auf das abstrakte Delikt - Delikte, die schon als

solche ausschließlich von Tätern unter 21 Jahren begangen würden, gibt es nicht - sondern auf die konkreten Umstände, die Motive und das Erscheinungsbild der Tat.

6. Das Gericht hat bei der Prüfung von § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG einen weiten tatrichterlichen Beurteilungsspielraum (vgl. BGH NStZ-RR 1999, 26, 27; StV 1991, 424).

BGH Wp St (R) 1/00 - Urteil v. 12. Oktober 2000 (Kammergericht)

Begriff der Scheinsozietät; Wirtschaftsprüfer; Sozietät im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 1 lit. d und e, § 44b Abs. 4 Satz 1 WPO; Berufspflichtverletzung; Pflicht zur Antragstellung auf Eintragung beim Berufsregister für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften; Pflicht zum Nachweis von Versicherungsschutz; Gesellschaft bürgerlichen Rechts § 38 Abs. 1 Nr. 1 lit. d und e, § 44b Abs. 4 Satz 1 WPO; § 107 Abs. 2 WPO; § 705 BGB

1. Die „Scheinsozietät“ eines Wirtschaftsprüfers ist keine Sozietät im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 1 lit. d und e, § 44b Abs. 4 Satz 1 WPO. (BGHSt)

2. Wenn mehrere Rechtsanwälte, zwischen denen keine Sozietät, sondern etwa nur ein Anstellungsverhältnis besteht, nach außen hin durch gemeinsames Praxisschild, Briefbögen, Stempel usw. den Anschein einer Sozietät erwecken, so erzeugen sie gegenüber dem Rechtsverkehr den Anschein, daß der einzelne handelnde Rechtsanwalt sie sämtlich vertritt. An diesem von ihnen gesetzten Rechtsschein müssen sich deshalb alle Rechtsanwälte festhalten lassen. (BGHZ 70, 247, 249; BGH NJW 1999, 3040, 3041). Diese Grundsätze gelten auch für die Berufsgruppe der Steuerberater und auch bei der „Scheinsozietät“ eines Wirtschaftsprüfers mit Rechtsanwälten und Steuerberatern. (Bearbeiter)

3. Durch die Eintragung einer „Scheinsozietät“ als einer vermeintlichen Sozietät würde das Berufsregister unrichtig. (Bearbeiter)

BGH 3 StR 267/00 – Urteil v. 11. Oktober 2000 (LG Hildesheim)

Konkurrenzverhältnis zwischen Anwendbarkeit des Waffengesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen; Wesentliche Teile von Schußwaffen; Tragbare Schußwaffen § 6 Abs. 3; § 3 WaffG

1. Für Teile von Kriegswaffen, die als solche nicht in der Kriegswaffenliste aufgeführt sind, die aber als wesentliche Teile von Schußwaffen nach § 3 Abs. 1 und 2 WaffG erfaßt sind, verbleibt es bei der Anwendung der Vorschriften des Waffengesetzes (hier: Griffstücke von Maschinenpistolen). (BGH)

2. Wesentliche Teile von Schußwaffen werden den Schußwaffen nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 und 2 WaffG auch dann gleichgestellt, wenn es sich um tragbare Schußwaffen handelt, die unter das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen fallen und auf die die in § 6 Abs. 3 Halbs. 2 WaffG genannten Vorschriften des Waffengesetzes anwendbar sind. (BGH)

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

Der unbeteiligte Zeuge - ein besonders gutes Beweismittel?

Glaubwürdigkeit; Beweismittel; Überzeugungsbildung; Unbeteiligter Zeuge; Aussageanalyse; Zeugenpsychologie - § 261 StPO; § 48 StPO

von **Karsten Koch**, Richter am Amtsgericht Offenbach am Main

„Der Angeklagte hat die Tat bestritten. Seine Angaben werden jedoch widerlegt durch die Aussage des unbeteiligten Zeugen, der glaubhaft bekundet hat, ...“- das ist eine Formulierung, wie man sie täglich in zahllosen Urteilen findet. Die Aussage des unbeteiligten Tatzeugen gilt in der Praxis der Gerichte als eines der am sichersten erscheinenden Beweismittel und war dies eigentlich auch für mich in meinen jetzt mehr als 26 Jahren als Staatsanwalt und Strafrichter. Eine Erfahrung der letzten Woche hat jedoch mein

Weltbild erschüttert und lässt mich nachträglich an vielem zweifeln, was ich in diesen Jahren beurteilt, beantragt und entschieden habe.

Was ist passiert? Warum zweifle ich plötzlich an meiner von mir bis dahin so hoch geschätzten Fähigkeit, Aussagen von Zeuginnen und Zeugen zu analysieren und herauszufinden, was glaubwürdig und glaubhaft ist und was nicht?

Es war eigentlich ein ganz normales Strafverfahren. Es gab einen Vorfall im Straßenverkehr (kein Unfall), an dem ein PKW-Fahrer und ein Fußgänger beteiligt waren. Und es gab vier völlig unbeteiligte erwachsene Zeugen (alle um die 50 Jahre alt), die diesen Vorfall beobachtet hatten. Vier leitende Angestellte (Abteilungsleiter) einer Bank, die gemeinsam auf dem Weg zu einem Tagungslokal waren. Drei von Ihnen hatten bereits eine Straße überquert und warteten gemeinsam auf den vierten, der noch auf der anderen Straßenseite stand. Das zu beobachtende Geschehen spielte sich ca. 15 bis 20 Meter von den drei Männern ab, die die Straße bereits überquert hatten, der vierte wartete ca. 15 bis 20 Meter entfernt auf der anderen Straßenseite auf das Umschalten der Fußgängerampel. Alle vier standen mit Blickrichtung zum Ort des Geschehens, ihre Sicht war nicht durch irgendwelche Gegenstände oder andere Umstände beeinträchtigt.

Unmittelbar nach dem Vorfall wurden die vier Zeugen angesprochen und gefragt, ob sie den Vorfall beobachtet hätten und bereit wären, darüber als Zeugen auszusagen. Alle vier bejahten das und setzten dann ihren Weg fort. Wegen der unmittelbar bevorstehenden Tagung sprachen sie dann nicht mehr über ihre Beobachtungen. Am nächsten Tag schrieben sie - jeweils unabhängig voneinander - auf, was sie beobachtet hatten. Diese schriftlichen Darstellungen gelangten auch alsbald zu den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten.

Schon auf Grund dieser schriftlichen Äußerungen war es schwer zu glauben, dass es sich hierbei tatsächlich um vier Zeugen ein und desselben Vorganges handeln sollte. Zwar berichteten alle ein Geschehen, bei dem einen PKW und ein Fußgänger eine Rolle spielten. Darüber hinaus gab es allerdings recht wenig Gemeinsamkeiten in der Darstellung dessen, was sich abgespielt hatte und von den Zeugen beobachtet worden war.

Vor der Hauptverhandlung war ich der festen Überzeugung, die Widersprüche würden sich im Verlaufe der Vernehmungen schon aufklären und es wäre sicher möglich, am Ende der Verhandlung zu verlässlichen Feststellungen zu kommen. Schließlich hatte ich ja - und wann hat man das schon? - vier absolute unbeteiligte Augenzeugen. Vielleicht sollte ich erwähnen, dass es neben diesen vier Darstellungen des Geschehens noch zwei weitere gab: die des Fußgängers (Anzeigerstatters) und die des Autofahrers (Angeklagten).

Aus dieser Alltagssituation des Strafrichters heraus entwickelte sich dann eine Verhandlung, wie sie lehrreicher nicht hätte sein können.

Ich nehme das Ergebnis vorweg: Feststellungen konnten eigentlich gar keine getroffen werden. Das einzige, woran kein Zweifel bestand, war, dass der angeklagte Autofahrer und der Fußgänger an dem

Vorfall beteiligt waren. Was sich allerdings tatsächlich abgespielt hatte, war auch mit Hilfe der vier Augenzeugen nicht aufzuklären. Bislang hatte ich (nach meiner - bis dahin möglicherweise falschen - Überzeugung zu Recht) darauf vertraut, dass es mit den bekannten Instrumenten der Aussageanalyse ganz gut möglich sei, aus einer Aussage das herauszufiltern, was von dem erlebten Geschehen richtig und zuverlässig im Gedächtnis abgespeichert worden ist. Schließlich hatte ich dieses Instrumentarium in den vielen Jahren meiner Berufserfahrung häufig genug angewendet und war fest davon überzeugt, damit immer einigermaßen richtige Ergebnisse gefunden zu haben.

Letzte Woche hat mich mein gesamtes Erfahrungswissen im Stich gelassen. Jeder der Zeugen schilderte den Vorfall so, wie er dies bereits am nächsten Tag schriftlich getan hatte. Die sorgfältige Untersuchung der Aussagen auf die bekannten Glaubwürdigkeitszeichen der Motivation und die Realitätskriterien half mir ebenfalls nicht weiter. Es war wie verhext: Alle Zeugen waren in gleicher Weise glaubwürdig und alle Aussagen waren in gleicher Weise glaubhaft. Ich habe jedem der Zeugen ganz am Ende der Vernehmung die jeweils anderen Versionen vorgetragen. Darauf bekam ich von jedem die freundliche und überzeugend vorgetragene Antwort, wenn einer das beobachtet habe, müsse er wohl "in einem anderen Film" gewesen sein.

Natürlich wurde der Angeklagte - auf Antrag der Staatsanwaltschaft - freigesprochen. Aber das ist nicht das Problem. Was mich seitdem umtreibt ist die Frage: Was wäre eigentlich passiert, wenn es nur einen "unbeteiligten Augenzeugen" gegeben hätte und wenn dieser Zeuge die Darstellung des Anzeigerstatters bestätigt hätte? Wäre dann der Angeklagte nicht selbstverständlich verurteilt worden mit der üblichen Begründung, der Zeuge habe dies und jenes glaubhaft ausgesagt und es gebe nicht den geringsten Anlass, an der Richtigkeit dieser Aussage zu zweifeln?

Um es auf den Punkt zu bringen: Jede einzelne der vier unterschiedlichen Aussagen erschien mir für sich betrachtet so glaubhaft, dass ich wahrscheinlich guten Gewissens eine Verurteilung darauf gestützt hätte.

Wir alle wissen, wie problematisch es ist, Feststellungen nur auf die Aussagen von Zeugen zu stützen. Aber wir alle tun das trotzdem jeden Tag. Und wir haben dabei regelmäßig auch ein gutes Gewissen - jedenfalls dann, wenn wir uns auf die Aussage eines unbeteiligten Augenzeugen stützen, an dessen Beobachtungsfähigkeit und dessen Fähigkeit, ein Erlebnis einigermaßen zutreffend zu schildern, eigentlich kein Zweifel besteht. Und natürlich haben wir alle genug psychologische Erfahrung und wissen, wie man mit den Mitteln der Aussageanalyse herausfinden kann, was an einer Aussage richtig ist und

was nicht. Oder ist das vielleicht eben doch nur ein frommer Wunsch?

Trotzdem: Ich werde mich jetzt noch einmal sehr intensiv mit den Problemen der Aussageanalyse und

der Zeugenpsychologie beschäftigen. Denn ich kann nur hoffen, dass ich immer noch nicht genug davon verstehe.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 2 StR 276/00 – Urteil v. 20. September 2000 (LG Wiesbaden)

Tatbestand der Rechtsbeugung bei Verstößen gegen Verfahrensvorschriften (Konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung durch die Verfahrensverletzung); Ausschluß eines Richters von der Mitwirkung bei naher Verwandtschaft § 339 StGB; § 40 VwGO; § 54 Abs. 1 VwGO, §§ 41 Nr. 3, 47 ZPO

2. BGH 3 StR 216/00 – Beschluß v. 25. August 2000 (LG Frankfurt/Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

3. BGH 3 StR 146/00 – Beschluß v. 18. August 2000 (LG Flensburg)

Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern; Tatbestandsmerkmal des „Beischlafs“
§ 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB

4. BGH 3 StR 146/00 – Beschluß v. 18. August 2000 (LG Flensburg)

Bestellung eines Beistands für die Nebenklage
§ 397a StPO

5. BGH 3 StR 200/00 – Beschluß v. 06. September 2000 (LG Hannover)

Mordmerkmal der „Grausamkeit“
§ 211 StGB

6. BGH 3 StR 226/00 – Beschluß v. 06. September 2000 (LG Duisburg)

Rücktritt vom versuchten Totschlag; Beendeter Versuch; Freiwilligkeit
§§ 212, 22, 23 Abs. 1, 24 StGB

Ein beendeter Versuch ist schon dann anzunehmen, wenn sich der Täter nach der letzten Ausführungshandlung keine Vorstellungen über die Folgen seines Tuns macht.

7. BGH 3 StR 224/00 – Urteil v. 23. August 2000 (LG Düsseldorf)

Verminderte Schuldfähigkeit bei Drogenabhängigkeit
§ 21 StGB

8. BGH 3 StR 234/00 – Urteil v. 23. August 2000 (LG Itzehoe)

Mordmerkmale der „Heimtücke“ und „niedrigen Beweggründe“
§ 211 StGB

9. BGH 3 StR 276/00 – Beschluß v. 06. September 2000 (LG Düsseldorf)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
§ 64 StGB

10. BGH 3 StR 279/00 – Beschluß v. 18. August 2000 (LG Mönchengladbach)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

11. BGH 3 StR 287/00 – Beschluß v. 20. September 2000 (LG Hannover)

Darstellung von Zeugenvernehmungen in der Urteilsbegründung; Verwerfung der Revision als unbegründet
§§ 267; 349 Abs. 2 StPO

12. BGH 3 StR 307/00 – Urteil v. 23. August 2000 (LG Düsseldorf)

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung; Merkmal des „Hanges“
§ 66 StGB

13. BGH 3 StR 316/00 – Beschluß v. 06. September 2000 (LG Krefeld)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

14. BGH 3 StR 323/00 – Beschluß v. 21. September 2000

Anfragebeschluß zum Konkurrenzverhältnis zwischen sexuellem Mißbrauch von Jugendlichen und dem sexuellen Mißbrauch von Kindern; Tateinheit
§§ 182 Abs.1 Nr.1 2. Alt.; 176 StGB; § 52 StGB

15. BGH 3 StR 334/00 – Beschluß v. 20. September 2000 (LG Düsseldorf)

Fehlerhafte Strafzumessung
§ 46 StGB

16. BGH 3 StR 342/00 – Beschluß v. 13. September 2000 (Hanseatisches OLG Hamburg)

Antrag auf Wiedereinsetzung in vorigen Stand bei nur teilweiser Übermittlung der Revisionsbegründung durch Fax (Büroversehen)
§ 342 Abs. 2 StPO

17. BGH 3 StR 349/00 – Beschluß v. 06. September 2000

Bestellung eines Beistands für die Nebenklage
§ 397a StPO

18. BGH 3 StR 357/00 – Beschluß v. 05. Oktober 2000 (LG Kiel)

Pflicht zur Beratung vor Verkündung des Urteils
§ 260 Abs.1 StPO

19. BGH 3 StR 373/00 – Beschluß v. 13. September 2000 (LG Krefeld)

Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis (Betäubungsmitteldelikte, Gesamtwürdigung)
§ 69 StGB

20. BGH 3 StR 376/00 – Beschluß v. 20. September 2000 (LG Itzehoe)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
§ 29a Abs.1 Nr.2 BtMG

21. BGH 3 StR 379/00 – Beschluß v. 13. September 2000 (LG Hannover)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

22. BGH 3 StR 433/99 – Beschluß v. 16. August 2000 (Hanseatisches OLG Hamburg)

Verunglimpfung des Staates; Beschimpfen; Schutzgut Ansehen der Bundesrepublik Deutschland; Verfahren nach § 121 Abs. 2 GVG; Entscheidungserheblichkeit; Zuständigkeit bei Staatsschutzdelikten; Wahrheitsbeweis
§ 90a StGB; § 121 Abs. 2 GVG; § 74a GVG

23. BGH 3 StR 502/99 – Beschluß v. 02. August 2000 (LG Oldenburg)

Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
Art. 6 Abs. 1 S.1 MRK; § 63 StGB

24. BGH 3 StR 504/99 – Beschluß v. 09. August 2000 (LG Hannover)

Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit
§ 24 Abs. 2 StPO

25. BGH 2 StR 139/00 – Beschluß v. 25. August 2000 (LG Aachen)

Unzureichende Gesamtwürdigung bei Entscheidung über Strafaussetzung zur Bewährung
§ 56 Abs. 2 S.1 StGB

26. BGH 2 StR 242/00 – Urteil v. 25. Oktober 2000 (LG Bad Kreuznach)

Festhalten an der Definition für „Beischlaf“ auch nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz
§ 176 a Abs. 1 Nr. 1 StGB

27. BGH 2 StR 352/00 – Beschluß v. 04. Oktober 2000 (LG Köln)

Verwertungsverbot; Bundeszentralregistergesetz; Anordnung von Sicherungsverwahrung
§ 51 Abs.1 BZRG; § 66 StGB

28. BGH 2 StR 359/00 – Beschluß v. 08. November 2000 (LG Darmstadt)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

29. BGH 2 StR 375/00 – Beschluß v. 13. Oktober 2000 (LG Hanau)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

30. BGH 2 StR 403/00 – Beschluß v. 25. Oktober 2000 (LG Darmstadt)

Verwerfung der Revision als unzulässig infolge wirksamen Verzichts auf Rechtsmittel
§ 349 Abs. 1 StPO

31. BGH 2 StR 426/00 – Beschluß v. 08. November 2000 (LG Trier)

Verwerfung der Revision als unzulässig; Umfang der Verwerfungskompetenz des Tatrichters
§ 349 Abs. 1; § 346 Abs.1 StPO

32. BGH 3 StR 185/00 – Beschluß v. 12. Oktober 2000 (LG Itzehoe)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

33. BGH 3 StR 19/00 – Beschluß v. 20. September 2000 (LG Hildesheim)

Konkurrenzverhältnis von Betrug und Untreue; Mitbestrafte Nachtat; Tat im prozessualen Sinn; Strafklageverbrauch
§§ 263, 266, 52 ff. StGB; § 264 StPO

34. BGH 3 StR 258/00 – Beschluß v. 18. Oktober 2000 (LG Dortmund)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

35. BGH 3 StR 267/00 – Urteil v. 11. Oktober 2000 (LG Hildesheim)

Konkurrenzverhältnis zwischen Anwendbarkeit des Waffengesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen; Wesentliche Teile von Schußwaffen; Tragbare Schußwaffen
§ 6 Abs. 3; § 3 WaffG

36. BGH 3 StR 282/00 – Beschluß v. 08. November 2000 (LG Lüneburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Verwerfung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in vorigen Stand als unzulässig, infolge Ablauf der Wochenfrist
§§ 349 Abs. 2; 45 Abs.1 StPO

37. BGH 3 StR 336/00 – Urteil v. 11. Oktober 2000 (LG Oldenburg)

Schädigungsvorsatz bei der Untreue (Mißbrauchsalternative)
§ 266 Abs. 1 1. Alt. StGB; § 16 StGB

38. BGH 3 StR 343/00 – Beschluß v. 26. Oktober 2000 (LG Duisburg)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
§ 64 StGB

39. BGH 3 StR 351/00 – Urteil v. 25. Oktober 2000 (LG Düsseldorf)

Prüfungsumfang des Revisionsgericht bezüglich der Strafzumessung

§ 337 Abs.1 StPO

40. BGH 3 StR 370/00 – Beschluß v. 25. Oktober 2000 (LG Itzehoe)

Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot bei der Strafzumessung
§ 46 Abs. 3 StGB

41. BGH 3 StR 371/00 – Beschluß v. 09. November 2000 (LG Duisburg)

Regelbeispiel; Besonders schwerer Fall des Betrugs nach § 266 Abs. 3 Nr.2 StGB; Wirtschaftliche Not; Mensch; Juristische Person
§ 266 Abs. 3 Nr.2 StGB

42. BGH 3 StR 378/00 – Beschluß v. 19. Oktober 2000

Bestellung eines Beistandes für den Nebenkläger; Prozeßkostenhilfe
§ 397a Abs.1 StPO; § 397a Abs.2 StPO

43. BGH 3 StR 383/00 – Beschluß v. 26. Oktober 2000 (LG Hildesheim)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

44. BGH 3 StR 393/00 – Beschluß v. 18. Oktober 2000 (LG Oldenburg)

Voraussetzungen für die Anordnung des Verfalls
§ 73 StGB

45. BGH 3 StR 402/00 – Beschluß v. 18. Oktober 2000 (LG Kleve)

Voraussetzungen des Verfalls
§ 73 StGB

46. BGH 3 StR 426/00 – Beschluß v. 18. Oktober 2000 (LG Oldenburg)

Verschlechterungsverbot; Adhäsionsverfahren
§§ 358 Abs.2; 403 ff. StPO

47. BGH 3 StR 433/00 – Beschluß v. 26. Oktober 2000 (LG Hildesheim)

Verminderte Schuldfähigkeit; „Beisichführen“ im Rahmen des § 177 Abs. 3 Nr. 2 StGB
§ 21; § 177 Abs. 3 Nr. 2 StGB

48. BGH 3 StR 457/00 – Beschluß v. 16. November 2000 (LG Düsseldorf)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Zusammenfassung mehrerer Verkäufe zu einer Bewertungseinheit, wenn sie in einer Menge erworben wurden
§ 29 Abs.1 Nr. 1 BtMG

49. BGH 3 StR 6/00 – Beschluß v. 26. Oktober 2000 (OLG Oldenburg; AG Delmenhorst)

Anspruch auf unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers besteht für das gesamte Verfahren, auch, wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt; Keine Beiordnung eines Pflichtverteidigers allein wegen Mittellosigkeit eines sprachunkundigen Angeklagten
§ 140 Abs. 2 Satz 1 StPO; Art. 6 Abs. 3 lit. c und e EMRK

50. BGH 3 StR 88/00 – Beschluß v. 20. September (LG Hildesheim)

Verhältnis von Betrug und Kapitalanlagebetrug; Tat im strafprozessualen Sinn; Mittelbare Nebentäterschaft
§§ 263, 264a StGB; § 264 StPO

51. BGH 2 ARs 251/00 (2 AR 146/00) – Beschluß v. 17. Oktober 2000 (OLG Rostock)

Sofortige Beschwerde gegen Ausschließung eines Verteidigers
§§ 138d Abs. 6; 138a Abs.1 Nr.1 StPO

52. BGH 2 ARs 270/00 (2 AR 174/00) – Beschluß v. 27. September 2000 (AG Kitzingen; LG Amberg)

Zuständigkeitsbestimmung für nachträgliche Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung
§§ 453; 14 StPO

53. BGH 2 ARs 273/00 (2 AR 175/00) – Beschluß v. 04. Oktober 2000 (AG Soltau; AG Cloppenburg)

Zuständigkeitsbestimmung für nachträgliche Entscheidungen nach §§ 11 Abs. 2 und 3, 65 Abs. 1 JGG
§§ 65 Abs. 1 S. 5; 42 Abs. 3 S. 2; 11 Abs. 2, 3; 65 Abs. 1 JGG

54. BGH 2 ARs 280/00 (2 AR 182/00) – Beschluß v. 18. Oktober 2000

Antrag einer Privatperson auf Bestimmung eines zuständigen Gerichts (Staatsanwaltschaft) durch den BGH in der Leuna - Elf - Aquitaine – Affäre; Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 13a StPO
§ 13a StPO

55. BGH 2 ARs 285/00 (2 AR 186/00) – Beschluß v. 03. November 2000 (LG Lübeck; LG Hamburg)

Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, in welcher der Verurteilte einsitzt
§ 462a Abs.1 StPO

56. BGH 2 ARs 300/00 (2 AR 188/00) – Beschluß v. 25. Oktober 2000 (LG Osnabrück; LG Lüneburg)

Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, in welcher der Verurteilte einsitzt
§ 462a Abs.1 StPO

57. BGH 5 StR 415/00 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Berlin)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht; Untersuchungshaft; Dolmetscher; Vollmacht
§ 302 Abs. 1 StPO; § 112 StPO

58. BGH 1 StR 257/00 - Urteil v. 21. September 2000 (LG Mosbach)

Anwesenheit; Entfernung des Angeklagten; Widerspruch eines Betreuers; Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen; Sexuelle Handlungen; Teilaufhebung
§ 230 StPO; § 247 Satz 1 StPO; § 338 Nr. 5 StPO; § 179 StGB; § 52 StPO; § 1896, § 1897 BGB

59. BGH 1 StR 472/94 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Augsburg)

Unzulässiger Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Fehlende Fristversäumung)
§ 44 StPO

60. BGH 4 StR 314/00 - Beschluß v. 14. September 2000 (LG Essen)

Beschwer; Rechtsschutzinteresse; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Unzulässige / mißbräuchliche Rechtsausübung; Maßregel
§ 344 StPO; § 64 StGB

61. BGH 5 StR 336/00 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Chemnitz)

Mitglied einer Bande i. S. von § 30a Abs. 1 BtMG; Verfahrenseinstellung; Schuldausgleich und Einziehung
§ 30a Abs. 1 BtMG; § 154a StPO; § 46 Abs. 1 StGB

62. BGH 1 StR 204/00 - Urteil v. 17. Oktober 2000 (LG München I)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

63. BGH 1 StR 204/00 - Beschluß v. 17. Oktober 2000 (LG München I)

Verfahrenseinstellung nach § 154 StPO
§ 154 Abs. 2 StPO

64. BGH 1 StR 261/00 - Urteil v. 17. Oktober 2000 (LG Traunstein)

Anwendungsvoraussetzungen für das Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden; Einfluß äußerer Tatumstände auf die Beurteilung von § 105 Abs. 1 JGG (Gruppendynamik und Massenschlägerei); Entwicklungsrückstand; Jugendverfehlung (Prinzipielle Unbegrenztheit möglicher Tatbestände); Weiter tatrichterlicher Beurteilungsspielraum bei der Prüfung von § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG
§ 105 Abs. 1 JGG

65. BGH 1 StR 391/00 - Beschluß v. 21. September 2000 (LG Passau)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Revision; Verhinderung; Fahrlässigkeit
§ 46 Abs. 1 StPO; § 45 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 44 Satz 1 StPO

66. BGH 1 StR 409/00 - Beschluß v. 11. Oktober 2000 (LG Karlsruhe)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

67. BGH 1 StR 413/00 - Beschluß v. 17. Oktober 2000 (LG Deggendorf)

Verwerfung der Revision als unzulässig bei nichterhobener Sachrüge
§ 349 Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

68. BGH 1 StR 419/00 - Beschluß v. 18. Oktober 2000 (LG Nürnberg-Fürth)

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
§ 62 StGB; § 67d Abs. 2 StGB; § 67e StGB

69. BGH 1 StR 426/00 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Landshut)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Teilfreispruch
§ 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO

70. BGH 4 StR 231/00 - Beschluß v. 17. Oktober 2000 (LG Dortmund)

Schuldpruchänderung nach Einstellung (Schwerer Bandendiebstahl) ohne Änderung der Gesamtstrafe
§ 154 Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO; § 244 StGB

71. BGH 4 StR 284/99 - Vorlagebeschluß v. 26. Oktober 2000

Vorlage; Grundsätzliche Bedeutung; (Schwerer) Bandendiebstahl; Bandenmäßige Begehung; Auslegung des Tatbestandsmerkmals „unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds“; Begriff der Bande; Zweipersonenbande; Schlüssel- und Fahrzeugdiebstähle als natürliche Handlungseinheit; Aktionsgefahr; Organisierte Kriminalität
§ 132 Abs. 2 und 4 GVG; § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 244a Abs. 1 StGB; § 52 StGB; § 146 Abs. 2 StGB; § 152 a Abs. 2 StGB; § 236 Abs. 4 Nr. 1 StGB; § 263 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5, Abs. 7 StGB; § 264 Abs. 3 StGB; § 266 Abs. 2 StGB; § 267 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 StGB; § 268 Abs. 5 StGB; § 275 Abs. 2 StGB; § 276 Abs. 2 StGB; § 282 StGB

72. BGH 1 StR 282/00 - Beschluß v. 19. Oktober 2000 (LG Nürnberg-Fürth)

Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung; Glaubwürdigkeit; Zeugentüchtigkeit (Geistige Behinderung); Anforderungen an die Überzeugungsbildung bei Verurteilung auf Grund der Aussage einer geistig behinderten Person (Zusammenhängende Schilderung); Vorhalt; Vergewaltigung
§ 261 StPO; § 177 Abs. 2 StGB

73. BGH 4 StR 300/00 - Urteil v. 26. Oktober 2000 (LG Hagen)

Feststellungsvoraussetzungen des bedingten Tötungsvorsatzes (Wurf mit Brandflaschen); Überzeugungsbildung
§ 261 StPO; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 212 StGB

74. BGH 4 StR 311/00 - Beschluß v. 19. September 2000 (LG Saarbrücken)

Zu den nötigen Feststellungen bei der Annahme von niedrigen Beweggründen; Mord; Totschlag; Schuldpruchänderung; Hinweispflicht
§ 211 Abs. 2 StGB; § 212 StGB; § 265 StPO; § 349 Abs. 4 StPO

Einzelfall der Verneinung niedriger Beweggründe bei einem festgestellten Totschlag (Vorangegangene Ankündigung, die Beziehung zu beenden; Angst um das gemeinsame Kind).

75. BGH 4 StR 357/00 - Beschluß v. 19. September 2000 (LG Halle)

Gesamtstrafenbildung; Zäsur; Doppelverwertungsverbot (Eigennützigkeit als Strafschärfungsgrund bei räuberischem Angriff auf Kraftfahrer in Tateinheit mit schwerem Raub); Grundsatz strikter Alternativität (Gesamtvergleich)
§ 55 StGB; § 316a StGB; § 46 Abs. 3 StGB; § 2 Abs. 3 StGB

76. BGH 4 StR 361/00 - Beschluß v. 5. Oktober 2000 (LG Saarbrücken)

Bandenmäßige Begehung; Gefestigter Bandenwillen; Bandendiebstahl; Fehlerhaft unterlassene Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Hang; Symptomatischer Zusammenhang
§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 244a Abs. 1 StGB; § 64 StGB

77. BGH 4 StR 374/00 - Beschluß v. 5. Oktober 2000 (LG Münster)

Einzelfall der Aufhebung wegen nur formelhaft begründeter Beweiswürdigung und Strafzumessung; Urteilsgründe; Natürliche Handlungseinheit
§ 267 Abs. 4 StPO; § 46 StGB; § 52 StGB

78. BGH 4 StR 381/00 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Saarbrücken)

Fehlerhafte Anordnung der isolierten Sperrfrist nach §§ 69 Abs. 1, 69 a Abs. 1 Satz 3 StGB (Anschlag auf Autobahnverkehr); Entziehung der Fahrerlaubnis; Merkmal Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers
§§ 69 Abs. 1, 69 a Abs. 1 Satz 3 StGB

79. BGH 4 StR 388/00 - Beschluß v. 7. November 2000 (LG Neubrandenburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

80. BGH 4 StR 411/00 - Beschluß v. 19. Oktober 2000 (LG Münster)

Unzulässige Verfahrensrüge (Vollständiger Sachvortrag bei Ablehnung eines Beweisantrages auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens); Betonung generalpräventiver Gesichtspunkte bei der Strafzumessung; Beurteilung der Sachkunde durch das Gericht (Pflichtgemäßes Ermessen); BtM-Auswirkungen (erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit)
§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 244 StPO; § 46 StGB; § 21 StGB

81. BGH 4 StR 461/99 - Beschluß v. 2. November 2000 (OLG Naumburg)

Unzulässige Vorlage in einer Rehabilitierungssache; Anordnung der Arbeitserziehung; Regelaufhebungskatalog des § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG; Entscheidungserheblichkeit; Divergenz
§ 3 Abs. 2 AufhBeschrV; § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG; § 13 Abs. 4 SfrRehaG i.V.m. § 121 Abs. 2 GVG

82. BGH 5 StR 150/00 - Beschluß v. 7. November 2000 (LG Hamburg)

Öffentlichkeit des Verfahrens; Anordnung der Entfernung eines möglichen Zeugen; Verwirkung; Widerspruchslösung; Aufklärungspflicht; Aufklärungsrüge
§ 58 StPO; § 238 Abs. 1, 2 StPO § 338 Nr. 6 StPO; § 244 Abs. 2 StPO

83. BGH 5 StR 326/00 - Urteil v. 7. November 2000 (LG Berlin)

Suchtbedingte erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit; „Beschaffungskriminalität im weiteren Sinne“; BtM-Auswirkungen; Steuerhinterziehung
§ 21 StGB; § 370 AO

84. BGH 4 StR 399/00 - Beschluß v. 25. Oktober 2000 (LG München I)

Anforderungen an die Urteilsgründe bei Steuerhinterziehung / Vorenthalten von Beiträgen zur Sozialversicherung (Berechnungsdarstellung); Täter-Opfer-Ausgleich; Wiedergutmachung
§ 370 AO; § 266a Abs. 1 StGB; § 46a StGB

85. BGH 5 StR 408/00 - Beschluß v. 25. Oktober 2000 (LG Hamburg)

Vorrang der Beiordnung eines benannten Rechtsanwalts auch bei vorheriger Bestellung eines anderen Pflichtverteidigers; Notwendige Verteidigung; Wahlverteidiger; Ablehnung des vom Angeklagten bezeichneten Verteidigers seines Vertrauens als Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren; Entpflichtung; Anfrage nach § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO; Verwirkung; Widerspruchslösung
§ 142 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO; § 336 StPO; Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c MRK; Art 20 Abs. 1 GG; § 143 StPO

86. BGH 5 StR 440/00 - Beschluß v. 8. November 2000 (LG Hamburg)

Steuerhinterziehung; Mittäterschaft; Eingangsabgaben eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union; Gesetzliche Bestimmtheit (Vergleich mit deutschem Steuerrecht); Blankettvorschrift
§ 370 Abs. 7 AO; § 25 Abs. 2 StGB; § 370 Abs. 6 Satz 1 AO; Art 103 Abs. 2 GG;

87. BGH 1 StR 118/00 - Urteil v. 17. Oktober 2000 (LG Traunstein)

Bandendiebstahl; Beschränkung der Strafverfolgung bei Diebstahlstaten; Unerlaubte Einreise in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt im Bundesgebiet nach einer Abschiebung; Tateinheit; Konsumtion; Gesetzeskonkurrenz; Gesetzeseinheit; Spezialität
§ 244a Abs. 1 StGB; § 244 Abs. 1 StGB; § 154a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO; § 92 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 AuslG; § 52 StGB

88. BGH 1 StR 270/00 - Urteil v. 17. Oktober 2000 (LG Landshut)

Tateinheitlich begangene sexuelle Nötigung; Auslegung des Revisionsantrages; Vollendung; Vergewaltigung; Merkmal der Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben; Nötigungsvorsatz; Erschöpfende richterliche Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung
 § 177 StGB; § 344 Abs. 1 StPO; § 261 StPO

89. BGH 1 StR 406/00 - Beschluß v. 17. Oktober 2000 (LG Ingolstadt)

Verwerfung der Revision als unbegründet
 § 349 Abs. 2 StPO

90. BGH 1 StR 406/00 - Urteil v. 17. Oktober 2000 (LG Ingolstadt)

Arglosigkeit; Wehrlosigkeit; Heimtücke; Mord; Beweiswürdigung; Überlegung
 § 211 Abs. 2 StGB; § 261 StPO

1. Die Alternative der heimtückischen Begehungsweise scheidet aus, wenn der Angeklagte nicht die Bedeutung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers für die Tat erfaßt und bewußt ausgenutzt hat (vgl. BGHSt 6, 121; BGH NStZ 1997, 491). Hierzu muß der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in ihrer Bedeutung für die hilflose Lage des Angegriffenen und die Ausführung der Tat in dem Sinne erfaßt haben, daß er sich dessen bewußt ist, einen durch seine Ahnungslosigkeit gegenüber dem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen (BGHR StGB § 211 Abs. 2 Heimtücke 1, 9 und 26).

2. Heimtücke verlangt weder eine längere Überlegung noch das Vorhandensein eines länger erwogenen Tatplanes (vgl. BGH NStZ 1984, 21; BGH NStZ 1987, 555 m.w.Nachw.).

91. BGH 1 StR 407/00 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Ravensburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Vorwegvollzug
 § 349 Abs. 2 StPO; § 67 Abs. 2 StGB

92. BGH 1 StR 428/00 - Beschluß v. 17. Oktober 2000 (LG München I)

Voraussetzungen der Unterbringungsanordnung
 § 63 StGB; § 20 StGB

Eine Unterbringungsanordnung gemäß § 63 StGB setzt voraus, daß entweder die Voraussetzungen von § 20 StGB oder zumindest die Voraussetzungen des § 21 StGB sicher („positiv“) feststehen. Dabei kommt es entscheidend auf den Zustand des Täters zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung an.

93. BGH 4 StR 299/00 - Beschluß v. 12. September 2000 (LG Zweibrücken)

Anrechnung von in Spanien erlittener Auslieferungshaft im Verhältnis eins zu drei durch den BGH
 § 51 Abs. 4 Satz 2 StGB; § 51 Abs. 3 Satz 2 StGB

94. BGH 4 StR 313/00 - Beschluß v. 5. Oktober 2000 (LG Neubrandenburg)

Tatmehrheit; Natürliche Handlungseinheit durch engen zeitlichen Zusammenhang bei Körperverletzung; Handlung im Rechtssinne; Verfahrenseinstellung und Tateinheit
 § 52 StGB; § 53 StGB; § 223 StGB; § 224 Abs. 2 Nr. 4 StGB; § 153 StPO

95. BGH 4 StR 324/00 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Bocholt)

Sexueller Mißbrauch einer Schutzbefohlenen; Erheblichkeit
 § 174 StGB; § 184c StGB

96. BGH 4 StR 369/00 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Paderborn)

Festsetzung der niedrigeren Strafe durch den Bundesgerichtshof in entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO mit Zustimmung des Generalbundesanwalts; Offenkundiges Fassungsversehen; Beschleunigungsgebot
 § 354 Abs. 1 StPO

97. BGH 5 StR 185/00 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Hamburg)

Beweiswürdigung; Fehlerhafte Ablehnung eines Hilfsbeweis Antrag wegen Bedeutungslosigkeit
 § 261 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO

98. BGH 5 StR 248/00 - Beschluß v. 9. Oktober 2000

Änderung eines Senatsbeschlusses
 § 33a StPO

99. BGH 5 StR 279/00 - Beschluß v. 25. Oktober 2000 (LG Hamburg)

Vorteilsannahme; Milderer Gesetz
§ 331 StGB; § 2 Abs. 3 StGB

100. BGH 5 StR 323/00 - Beschluß v. 24. Oktober 2000 (LG Bremen)

Tat im prozessualen Sinne; Tatmehrheit; Natürliche Handlungseinheit bei höchstpersönlichen Rechtsgütern
§ 52 StGB

101. BGH 5 StR 335/00 - Beschluß v. 25. Oktober 2000 (LG Görlitz)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

102. BGH 5 StR 341/00 - Beschluß v. 25. Oktober 2000 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Beweisantrag; Schutzwürdiges Vertrauen
§ 349 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 3 StPO

103. BGH 5 StR 397/00 - Beschluß v. 12. Oktober 2000 (LG Göttingen)

Sexueller Mißbrauch von Kindern; Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen; Verfolgungsverjährung; Vorleben bei Strafzumessung (Verjährte Taten)
§ 176 StGB; § 174 StGB; § 78 StGB; 46 StGB

104. BGH 5 StR 407/00 - Beschluß v. 12. Oktober 2000 (LG Berlin)

Unterlassene Prüfung der Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt
§ 64 Abs. 1 StGB

105. BGH 5 StR 414/99 - Beschluß v. 12. Oktober 2000 (LG Berlin)

Zum Begriff der Offensichtlichkeit in § 349 Abs. 2 StPO; Gegenvorstellung; Rechtliches Gehör; Gleichheitsgrundsatz
§ 349 Abs. 2 StPO; Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 103 Abs. 1 GG

106. BGH Wp St (R) 1/00 - Urteil v. 12. Oktober 2000 (Kammergericht)

Begriff der Scheinsozietät; Wirtschaftsprüfer; Sozietät im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 1 lit. d und e, § 44b Abs. 4 Satz 1 WPO; Berufspflichtverletzung; Pflicht zur Antragstellung auf Eintragung beim Berufsregister für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften; Pflicht zum Nachweis von Versicherungsschutz; Gesellschaft bürgerlichen Rechts
§ 38 Abs. 1 Nr. 1 lit. d und e, § 44b Abs. 4 Satz 1 WPO; § 107 Abs. 2 WPO; § 705 BGB

107. BGH 1 StR 325/00 - Beschluß v. 5. September 2000 (LG Mannheim)

Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für den Umfang der Aufklärungspflicht; Ablehnung eines Beweisantrages wegen fehlender Erforderlichkeit (Zeuge / Ladung im Ausland); Beweisantizipation; Beschleunigungsgrundsatz; Auskunftsverweigerungsrecht; Unerreichbarkeit eines Auslandszeugen; Videokonferenz; Kommissarische Vernehmung
§ 244 Abs. 2, Abs. 5 Satz 2 StPO; § 52 StPO; § 55 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO; § 247a StPO

108. BGH 1 StR 458/00 - Beschluß v. 7. November 2000 (LG Heilbronn)

Verfahrensrüge; Verwertungsverbot bei vorheriger Vernehmung als Beschuldigter; Ermittlungsrichterin; Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht
§ 252 StPO; § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO

109. BGH 4 StR 340/00 - Beschluß v. 26. Oktober 2000 (LG Hof)

Strafzumessung (Strafschärfung) und Konkurrenzen bei vorsätzlichem Vollrausch
§ 323a StGB; § 52 StGB; § 46 StGB

110. BGH 5 StR 433/00 - Beschluß v. 8. November 2000 (LG Berlin)

Betrug; Garantienpflicht; Garantienstellung; Strafbarkeit von Verfügungen eines Kontoinhabers über Guthaben, die aus bankinternen Fehlbuchungen entstanden sind; Schlüssiges Verhalten (Täuschung); Schuldanerkenntnis, Stornorecht; Überweisungsauftrag; Girovertrag; Schuldversprechen; Vereinbarung einer Aufklärungspflicht; Vertrauensverhältnis; Kontodeckung;
§ 13 StGB; § 263 StGB; § 676a BGB; § 780 BGB; § 781 BGB; § 676f BGB